RICHTLINIEN

über die Sportförderung in der Stadt Steinfurt (in der Fassung des Beschlusses des Rates der Stadt Steinfurt vom 20.05.1999)

I. Allgemeines

Die Stadt Steinfurt gewährt Beihilfen zur Förderung des Sports an Vereine und Verbände nach Maßgabe dieser Richtlinien, jedoch nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Beihilfen besteht nicht.

II. Rangfolge der Förderung

- 1. Zuschüsse an sporttreibende Vereine zur Unterhaltung und Bewirtschaftung vereinseigener Sportanlagen.
- 2. Zuschüsse zu den Übungsleiterkosten.
- 3. Zuschüsse zu den Kosten für die Durchführung besonderer sportlicher Veranstaltungen.

III. Voraussetzung für die Förderung

Voraussetzung für die Gewährung von Beihilfen ist eine rechtzeitige Antragstellung; zudem muss der Sportverein dem Kreissportbund angehören.

IV. Umfang der Förderung

Es werden im einzelnen Beihilfen für folgende Maßnahmen bzw. Einrichtungen gewährt:

1. Zuschüsse an sporttreibende Vereine zur Unterhaltung und Bewirtschaftung vereinseigener Sportanlagen

Es werden Zuschüsse zu den Pacht- und Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten der Sportanlagen gewährt. Die Höhe bestimmt sich 1998 nach dem Durchschnitt der in den letzten 3 Jahren von den Vereinen aufgewendeten Kosten. Eine Überprüfung erfolgt nach 5 Jahren.

Einer besonderen Antragstellung bedarf es, abweichend von Ziffer III, hierfür nicht.

Bei Entstehen neuer, zusätzlicher vereinseigener Anlagen wird die Aufteilung neu geregelt.

2. Zuschüsse zu den Übungsleiterkosten

An Sportvereine werden Zuschüsse zu den Kosten der Übungsleiter gewährt. Die Höhe dieser Zuschüsse richtet sich nach dem Verhältnis der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu den durch den Landessportbund jeweils für das vorhergehende Kalenderjahr gewährten Zuschüsse zu den Übungsleiterkosten. Zur Ermittlung dieser Beträge legen die Sportvereine eine Fotokopie des Bewilligungsbescheides des Landessportbundes für das Vorjahr vor. Anträge sind bis zum 01.04. eines jeden Jahres zu stellen.

3. Kosten und Zuschüsse für die Durchführung besonderer sportlicher Veranstaltungen

Bezuschusst werden die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung von Sportveranstaltungen mit einem tatsächlichen Werbungseffekt für die Stadt Steinfurt.

Die Stadt fördert besondere Initiativen sporttreibender Vereine, die als Ergänzung zum herkömmlichen Sportangebot durchgeführt werden, besonders, wenn z.B. ortsteilübergreifend und/oder mit Aussicht auf Breitenwirkung gearbeitet wird.

Zuschussanträge sind bis zum 31.12. eines jeden Jahres zu stellen.

V. Sportpreise und Auszeichnungen

Für besondere Sportveranstaltungen kann die Stadt Steinfurt Pokale, Wappenteller, Buchpreise oder Erinnerungsmedaillen stiften.

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.1999 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Richtlinien in der Fassung des Beschlusses des Rates der Stadt Steinfurt vom 16.06.1998 außer Kraft gesetzt.